

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 29 (1988)
Heft: 15

Artikel: Die Schaffung von Rechtsanwälten
Autor: Revesz, Laszlo / Brügger, Christian
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1094238>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Laszlo Revesz und Christian Brügger zu einem Detail im Vorfeld
der sowjetischen Justizreformen

Die Schaffung von Rechtsanwälten

Ja, was denn? Gibt es in der Sowjetunion bis heute etwa keine Advokaten? Nun doch, es gibt sie, und der von uns gewählte Titel will bloss darauf aufmerksam machen, dass die Rechtsanwälte im herkömmlichen Sowjetsystem etwas total anderes darstellen als das, was bei uns unter dem gleichen Namen vorkommt. Das ist so wie mit dem Begriff vom Parlament. Der Oberste Sowjet ist eines. Bloss aber keines, das aus freien Wahlen mit alternativen Kandidaten hervorgegangen

wäre, und keines, das als legislative Behörde ermächtigt wäre, Gesetzesvorlagen nach eigenem Befinden entweder anzunehmen oder zu verwerfen. In diesem Sinne fristete die «Anwaltschaft» in der Sowjetunion bisher ein kümmerliches Alibidasein, das zudem erst noch an Altersschumpfung litt. Jetzt aber soll der Begriff mit neuem Leben erfüllt werden und erhält in der Projektion einen Inhalt, der qualitativ dem entspricht, was auch wir unter dem Wort verstehen.

In der Resolution «Über die Rechtsreform» von der jüngsten Moskauer Parteikonferenz findet sich («Prawda», Moskau, deutsche Ausgabe, 5. 7. 1988) unter anderm ein kleiner Absatz mit folgendem Wortlaut:

«Die Konferenz verweist auf die Wichtigkeit der Erhöhung der Rolle der Anwaltschaft als selbstverwalteter Verein zur Gewährung von juristischer Hilfe für Staatsbürger, staatliche Betriebe und Genossenschaften und für die Vertretung ihrer Interessen vor Gericht sowie vor andern staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen. Die Teilnahme der Verteidiger an der Voruntersuchung und bei der Prozessführung muss erhöht werden.»

Eine Solidarnosc für Juristen?

Wie vieles in den umständlich formulierten Entschliessungstexten enthält auch diese Passage mehr Sprengstoff, als man zunächst wahrnimmt. Hier liegt er darin, dass man die Rechtsanwälte in einer selbständigen Vereinigung zusammenfassen will, also in einer Art Anwältekammer. Und das wiederum widerspricht dem bisherigen sowjetischen Rollenverständnis für diesen Stand.

In der Sowjetunion sind die Rechtsanwälte in sogenannten Advokatenkollegien (pro Republik; für die Gebiete und Bezirke gibt es Untergliederungen) organisiert, die den jeweiligen Justizbehörden unterstellt sind und von diesen kontrolliert und kommandiert werden. Das schliesst eine unabhängige Interessenvertretung aus, und genau das ist auch die Meinung.

Die sowjetischen Rechtsanwälte sind aufgrund ihrer eigenen Berufsreglemente dazu verpflichtet, mit dem Gericht zwecks «objektiver Wahrheitsfindung» zusammenzuarbeiten, was durchaus auf Kosten ihres Klienten gehen kann. Ihre sowjeterkömmliche Aufgabe ist also in Ergänzung zur Rolle der Staatsanwaltschaft zu sehen, die in jedem Rechtsverfahren dominiert, schon weil sie es ist, welche laut Gesetz die Gerichte zu kontrollieren hat. Das führt dazu, dass weder in der Theorie noch in der Praxis vor Gericht einander zwei gleichwertige Parteien gegenüberstehen.

Die gegenwärtige Ausprägung dieses Systems, das dem sowjetischen Grundprinzip der Gewalteneinheit entspricht, ist das Unionsgesetz von 1979 «Über die Advokatur». Die danach folgenden «Ordnungen der Advokatur» (Berufsreglemente) bestehen auf der Stufe der ein-

zelnen Sowjetrepubliken, sind aber inhaltlich alle gleich. Das ganze Gefüge ist so angelegt, dass der Rechtsanwalt ein Anhängsel des Justizapparats bleibt und kein Gegengewicht dazu bilden kann.

Zu den justizbezogenen Anliegen der Perestrojka gehört es nun, aus dem Eintopf gleichgeschalteter Interessen eine Rechtsprechung zu machen, welche nach unabhängiger Prüfung von Position und Gegenposition zu ihrem Wahrspruch gelangt. Das ist das Fernziel, und auf dem Weg dazu muss auch die Rolle des Rechtsanwaltes überprüft werden. Meist spricht man vorsichtigerweise nur von einer Aufwertung, aber dahinter steht der Gedanke einer qualitativen Neubewertung.

Und eben dafür spricht der eingangs zitierte Passus aus der Konferenzresolution. Die Forderung nach einer selbstverwalteten Organisation für Rechtsanwälte betrifft zwar nur sehr wenige Leute (die Unerheblichkeit dieses Standes hat dazu geführt, dass kaum noch jemand einen so überflüssigen Beruf ergreifen wollte), aber grundsätzlich ist sie fast so kühn, wie es die Forderung nach einer selbstverwalteten Gewerkschaft in Ablösung der staatlichen Dépendenzen unter gewerkschaftlichem Namen wäre.

Vor einem Jahr noch hat man darüber gestaunt, dass einzelne Rechtswissenschaftler schon so extrem weit gingen, eine unabhängige Advokatenvereinigung als möglichen Diskussionspunkt für spätere Reformen anzutönen (siehe ZB Nr. 7/1987), und nun erhebt die Partei als solche das Postulat in einer so dürr formulierten Selbstverständlichkeit, dass es niemandem mehr auffällt.

Das gilt auch für die Sowjetunion selbst, denn in diesem Punkt hat die Partei unversehens die Fachdiskussion überholt, die seit zwei Jahren sowohl in der juristischen als auch in der allgemeinen Presse in Gang gekommen ist.

Der Trott der «Vervollkommnung»

Der Zufall will es, dass fast zur gleichen Zeit wie die Konferenzdokumente ein Beitrag der «Sowjetskaja justizija» (Moskau, Nr. 10/1988) erschien, der das Thema der «Anwaltschaft» vermeintlich auf den neuesten Stand brachte. Mit der quantitativen Entwicklung der beiden letzten Jahre wollen wir uns anschliessend noch beschäftigen, aber es ist bemerkenswert, wie sehr das Justizministerium mit seinen blossen Verbesserungsabsichten bereits von den gesamtsojetischen Perestrojka-Visionen überholt wird, die tatsächlich eine Umgestaltung meinen.

Die beiden Autoren, Rechtswissenschaftler und Konsulenten (Referenten) in der Advokaturabteilung des Justizministeriums, stellen ihre Bestandesaufnahme unter den Titel «Vervollkommnung der anwaltschaftlichen Tätigkeit». Das ist schon einigermaßen entlarvend, denn die «Vervollkommnung», ein Schlüsselwort des Ancien régime seit Jahrzehnten und heute das Wahrzeichen der retardierenden Elemente, bedeutet: Immer weiter so wie bisher.

Das ist soweit auch natürlich für Funktionäre, die im Justizministerium die staatliche Vereinnahmung des Anwaltstandes verkörpern und garantieren. Sie würden funktionslos, wenn ihre Schützlingskollegien sich zu eigenständigen Körperschaften emanzipieren sollten.

Auf jeden Fall opponieren die beiden Verfasser I. Sucharew und S. Menemschew dem Vorschlag zur Bildung eines eigenständigen Advokatenverbandes, einem Vorschlag, den vor einigen Monaten der Präsident des Moskauer Advokatenkollegiums, G. Woskressenski, ausformuliert hatte («Sowjetskaja justizija» Nr. 3/1988).

Das inhaltliche Argument von Sucharew und Menemschew gegen einen solchen Verband bezieht sich auf die angeblich staatliche Funktion des Berufes. Man dürfe nicht wie die Verbandsbefürworter davon ausgehen, dass die Anwälte analog zu Schriftstellern, Künstlern und Komponisten «schöpferische Arbeitnehmer mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen» seien. Die Anwälte leisteten eine Arbeit von grosser staatlicher Wichtigkeit und müssten deshalb immer unter staatlicher Kontrolle blei-

ben; da brauche man nicht noch ein weiteres Führungsorgan zu schaffen.

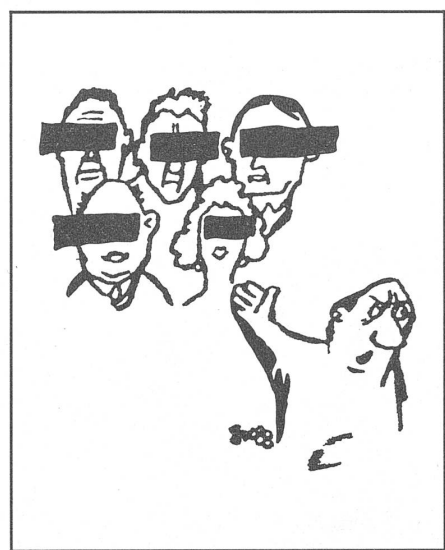
Daneben wird noch ein finanzielles Argument ins Feld geführt und den Interessenten warnend vorgehalten: Wer einen eigenen Verband wolle, müsse ihn konsequenterweise dann auch selber bezahlen, und die Anwälte hätten kein Interesse daran, sich noch einen zusätzlichen Vereinsbeitrag vom Lohn abziehen zu lassen. Eine nette kleine Drohung mit Lohnkürzung als Annex zur grossen Staatsbejahung.

Indessen hinkt das Justizministerium (oder eher dessen betreffende Abteilung) mit seiner Argumentation, sei sie nun staatsbezogen oder portemonnaiebezogen, wie gesagt den Ereignissen hinterher, denn die Parteikonferenz hat ja inzwischen schon den Zusammenschluss der Rechtsanwälte in einem selbstverwalteten Verein gutgeheissen. Die Bremsen werden bestimmt noch am Werk sein, aber grundsätzlich ist wieder eine Weiche gestellt.

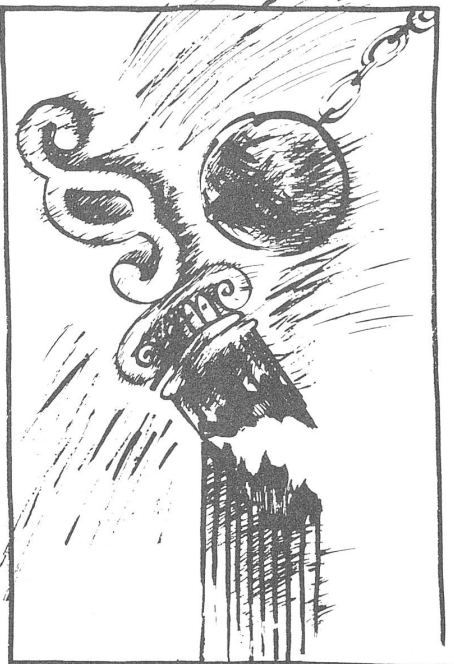
Das Zivilrecht fängt an

Interessant ist der defensiv gehaltene Bericht von Sucharew/Menemschew trotzdem. Unter anderem zeigt er, dass sich im Verlauf der bisherigen Perestrojka sogar ohne Strukturveränderung etwas getan hat. In quantitativen Belangen scheint eine Trendumkehr stattzufinden. In den beiden letzten Jahren habe die Mitgliederzahl der Anwaltskollegien um je tausend zugenommen. (Zuvor zählte man in der UdSSR rund 12 500 Rechtsanwälte oder einen Rechtsanwalt auf 22 000 Einwohner, und der Beruf litt an Überalterung; siehe ZB Nr. 23/1987.) Überdies habe man neue Ablagen für Rechtsberatung geschaffen; die Zahl der Bezirke ohne solche Stellen gehe zurück.

Auch scheint sich die Tätigkeit der Rechtsanwälte allmählich zu verlagern.



«Im Rahmen der Öffentlichkeit beschuldige ich ganz unverhohlen diese genaue Person hier . . .» («Polityka», Warschau, 16. 7. 1988)

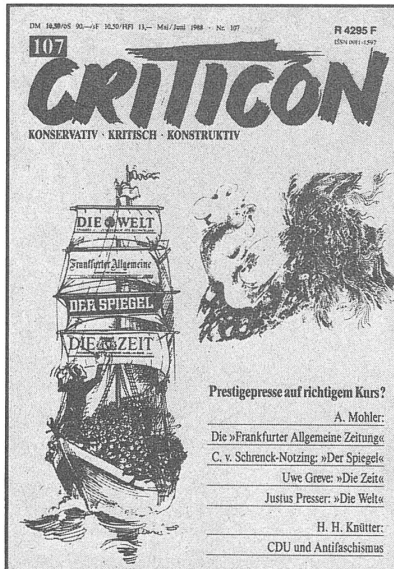


Ohne Worte. («Neue Zeit», Moskau, Nr. 27/1988)

Der klassische sowjetische Rechtsanwalt ist typischerweise ein Strafverteidiger (und spielt im Prozess eine mehr oder weniger dekorative Rolle). Nunmehr wird eine «Aktivierung» der zivilrechtlichen Angelegenheiten postuliert. Man organisiere neue Formen der Rechtshilfe, zum Beispiel für Kooperativen und private Gewerbetreibende; man helfe ihnen, Verträge aufzusetzen, ihre Interessen in den Wohnungskommissionen zu wahren usw. Anscheinend steht das Beispiel für die Fälle, bei denen Einzelpersonen oder Gruppen ihr Recht gegenüber Verwaltungsinstanzen geltend machen wollen. Im Jahre 1987 hätten 400 000 Bürger von den neuen Formen der Rechtsberatung bereits Gebrauch gemacht (das wären 2,5 Promille der Einwohner). Im übrigen sei es Sache des Justizministeriums und der ihm unterstellten Behörden, den Bürgern zur Verwirklichung ihrer Arbeitsrechte, Wohnungsrechte usw. zu verhelfen; bisher sei es dieser Aufgabe bloss nicht zufriedenstellend nachgekommen.

Nur gestreift wird im Bericht die Rechtsberatung in den Betrieben. Die Anwaltskollegien böten ihre Dienste jenen Betrieben, Sowchosen und Kolchosen an, die selber keine solchen Einrichtungen hätten. Die Rechtsberatung im Betrieb wird von diesem ausgehalten und steht dem Arbeitnehmer unentgeltlich zur Verfügung. Wie wird sich das auswirken, wenn der Angestellte sein Recht gegen den Betrieb geltend machen will? Da wird er doch praktisch vom Anwalt der Gegenpartei beraten.

Bezüglich der Strafverfahren sprechen sich die Verfasser weiterhin für eine «enge Koordina-



»Prestigepresse auf richtigem Kurs?«, so lautet die Frage, die CRITICÓN Nr. 107 an FAZ, Spiegel, Zeit und Welt stellt. Oder interessieren Sie sich für unsere Jubiläumsnummer 100 »Konservativ in die 90er Jahre«, für Nr. 104 »Historikerstreit«, Nr. 105 »Rechts im Osten«?

Wichtig für heute, wichtig auch für morgen, denn

»Criticon hat seit den 70er Jahren viele aktuelle Trends vorweggenommen, die heute hoffähig sind. So könnte die Zeitschrift auch ein Wegweiser in die 90er Jahre sein.« (Westdeutscher Rundfunk)



Bestellcoupon

Criticón erscheint zweimonatlich

- Ich bestelle eine Probenummer (gratis)
- Ich abonniere CRITICÓN
(Jahrespreis 63,- DM,
Studenten, Schüler 42,-DM)

CRITICÓN-pan-Verlagsservice
Sammelweisstraße 8
8033 PLANEGG

Vertrauens-Garantie:

Mit meiner 2. Unterschrift nehme ich zur Kenntnis, daß ich meine Bestellung innerhalb einer Woche beim CRITICÓN-pan-Verlagsservice, Sammelweisstr. 8, 8033 Planegg, schriftlich widerrufen kann (rechtzeitige Absendung des Widerrufs genügt).

Datum _____ Unterschrift _____

Wichtig: Unbedingt 2 x unterschreiben!

Rechtsanwälte

Schluss von Seite 5

tion» der Tätigkeit von Richter, Staatsanwalt und Verteidiger im Interesse der sozialistischen Gesetzlichkeit aus. Zu verbessern ist nach ihrer Auffassung lediglich die Qualität dieser Koordination. Dass es gerade diese Koordination ist, welche zum abgesprochenen Urteil im voraus führt und die Gerichtsverhandlung zur Farce degradiert, ist ein grundsätzlicher Gedanke, der vielen Leuten im Justizministerium offenbar noch gar nicht gekommen ist. Hier hat das neue Rechtsbewusstsein in der ausserberuflichen Öffentlichkeit offenbar grössere Fortschritte gemacht.

Gegen die Abhängigkeit der Anwältekollegien vom Justizministerium und den regionalen Justizabteilungen haben die Autoren, wie wir eingangs schon gesehen haben, nichts einzuwenden. Sie begrüßen sogar die personalpolitische Zuständigkeit dieser Behörden ausdrücklich; so könne man die Anwältekollegien vor unwürdigen Elementen bewahren. Wichtiger allerdings ist es, dass man die Kollegien so auch vor Elementen bewahren kann, die gegen die Allmacht des Justizapparates aufzumucken wagen. Für die Autoren mit ihrer alten Vervollkommenungstheorie stellt sich lediglich das Problem, dass die ministeriale Leitung nicht in «kleinliche Bevormundung ausarten» dürfe, wie das leider noch oft der Fall sei.

Freiwillige Selbstbescheidung als Garantie gegen Amtsmissbrauch? Die gesamte Geschichte der Sowjetordnung ist doch ein Exempel dafür,

dass es auf diese Weise nicht geht; die Macht bedarf der Gegenmacht, wenn sie zur Einsicht kommen soll.

Und die Justizreform?

Dass die Parteikonferenz demgegenüber einen qualitativ neuen Akzent gesetzt hat, war der erfreuliche Ausgangspunkt dieses Beitrags. Entsprechendes gilt für das neue Denken überhaupt, das sich in der vorgesehenen Justizreform niederschlagen soll (die Frage einer mündig gewordenen Rechtshilfe ist nur ein kleiner Teil davon). Man hatte die Justizreform ursprünglich für letztes Jahr angekündigt, und nun scheint sie noch weiter weg zu sein als zuvor. Ist das ein schlechtes Zeichen?

Wahrscheinlich eher ein gutes. Eine 1987 vollzogene Justizreform hätte mehr eine neue Tünche als einen neuen Inhalt bedeutet, und gerade das haben die Perestrojka-Befürworter inzwischen eingesehen und erstreben tiefere Veränderungen, was wiederum die Schaffung neuer Voraussetzungen bedingt.

Die Resolution «Über die Rechtsreform» sagt von den bisherigen (oder bisher beschlossenen) Massnahmen zur rechtlichen Sicherung der Perestrojka: «Sie können jedoch nur als Anfang einer grossen Arbeit gesehen werden, die mit der Schaffung eines sozialistischen Rechtsstaates (zu diesem Begriff siehe Editorial in ZB Nr. 13/1988) verbunden ist. (. . .) Die Straf-, Verwaltungs-, Prozess- und Umerziehungs-gesetzgebung muss grundlegend überdacht werden.» Als unaufschiebbar wird «die Bereitstellung von qualifizierten Juristen für die Rechtsreform» genannt; das braucht es offenbar, weil das Überdenken tatsächlich im Grundsätzlichen anvisiert wird. Was dann die Praxis daraus macht, ist noch die Frage, aber der Wegweiser ist gesetzt und zeigt eine neue Richtung an. ■

Bestellschein für ZEITBILD

Ich bestelle ein Jahresabonnement ZeitBild zu Fr. 48.-
(Ausland sFr. 53.-/DM 64.-). Erscheinungsweise alle zwei Wochen.

Name _____

Vorname _____

Strasse _____

PLZ, Ort _____

Datum, Unterschrift _____

Bitte einsenden an ZeitBild, Postfach, CH-3000 Bern 6

15/88